



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.10.2019



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 12.03.2015

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO –) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.
- (4) *entfällt*

§ 2

Der Kostentarif erhält unter Lfd. Nr. 3 folgende korrigierte Fassung:

Lfd. Nr	Leistung	Gebührenrahmen
3.	Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen	Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen entsprechend. § 1 Abs. 4 ALLGO Mindestgebühr: 13,00 Euro Höchstgebühr: 1.200,00 Euro

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 01.10.2019

(Luttmann)